

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 37.

München, den 18. August 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehalte der Staatsdiener betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Im Hinblick auf §. 9 des Landtags-Abschiedes vom 29. vorigen Monats haben Wir die Gehaltsnormen für Unsere Staatsdiener einer Revision unterstellen lassen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das der gegenwärtigen Verordnung als Beilage angefügte Regulativ soll unter den nachstehend in den §§. 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen die Norm für die Gehalte der darin aufgeführten Staatsdiener bilden — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine hievon abweichende Verfügung zu treffen.